

Vereinbarung zwischen dem Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen und dem Stadtrat Schaffhausen über den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes

vom 19. Dezember 2000

gestützt auf Art. 107 Abs. 1 der Kantonsverfassung (SHR 101.000), Art. 5 Abs. 2 des Gemeindegengesetzes (SHR 120.100), Art. 10 Abs. 2 lit. c des Polizeigesetzes (SHR 354.100) und §§ 1 lit. b iii) und 6 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (KOBV, SHR 311.102) treffen das Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen und der Stadtrat Schaffhausen folgende Vereinbarung:

Art. 1

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten im Ordnungsbussenverfahren des Bundes, welche von der Kantonalen Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren abweichen. Zweck

Art. 2

Die Stadt Schaffhausen kann auf ihrem Gemeindegebiet neben den in § 1 lit. b i) und ii) KOBV erwähnten Bereichen zusätzlich alle davon nicht erfassten Tatbestände der Bussenliste 1 in Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung (OBV, SR 314.11) ahnden, ausgenommen die Ziff. 303.1 bis 303.3 (Geschwindigkeitsüberschreitungen). Zusätzliche
Berechtigung

Art. 3

¹ Die Stadt Schaffhausen ist für die Bussenverarbeitung, die Rapportierung und die Einlagerung verantwortlich. Verarbeitung
und
Rapportierung

² Die Stadt Schaffhausen bearbeitet die notwendigen Daten in einer Datenbank, welche den Anforderungen an die Informationssicherheit genügt.

Art. 4

Zuweisung der
Bussen und
Kosten

Die Zuteilung des Bussgeldes und die Kosten richten sich nach § 7 KOBV.

Art. 5

Auflagen

¹ Zuständig für das Verfahren über die Ordnungsbussen des Bundes auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen sind die von der Gemeinde für zuständig erklärten Kontrollorgane.

²Die Schaffhauser Polizei kann unangekündigte Kontrollen zwecks Überprüfung der Verfahrensabläufe vornehmen.

Art. 6

Vertragsdauer
und Aufhebung

¹ Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Sie kann von den Vertragspartnern unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Jahres gekündigt werden.

³ Sie kann vom Finanzdepartement jederzeit aufgehoben werden, wenn Verfahrensabläufe nicht vorschriftsgemäss eingehalten werden oder eine rechtsgleiche Behandlung nicht gewährleistet ist.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 19.12.2000. Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Sammlung der Gemeindeerlasse aufgenommen.

Schaffhausen, 17. September 2020 / Schaffhausen, 8. September 2020

FINANZDEPARTEMENT

Die Vorsteherin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter,
Regierungsrätin

IM NAMEN DES STADTRATS

Der Stadtpräsident:

Peter Neukomm

Die Stadtschreiberin
Yvonne Waldvogel